

Weiterleitung meiner Treugelder zum Beitritt in die BürgerEnergie Berlin eG

Ausfüllen, unterschreiben und zurückschicken - wir erledigen den Rest!

Bevorzugt per Mail an info@buerger-energie-berlin.de

Meine Daten

Vorname:

Nachname:

Straße + Hausnr.:

PLZ + Ort:

E-Mail Adresse:

Tel.-Nr. (optional):

Geburtsdatum:

Falls zur Hand:

GLS-ID:

Ich möchte meine bei der GLS Treuhand e.V. hinterlegten Gelder zum Beitritt in die BürgerEnergie Berlin eG übertragen.

☐	Ich stimme zu, dass meine hinterlegte Treugelder-Summe von € vollständig in Genossenschaftsanteile umgewandelt wird. Damit endet der bestehende Vertrag mit der GLS Treuhand e.V.
☐	Ich stimme zu, dass meine hinterlegte Treugelder-Summe über € anteilig in Höhe von € (muss durch 100 teilbar sein) in Genossenschaftsanteile umgewandelt wird. Der Rest wird von der GLS Treuhand zurückgezahlt.

Ich erkläre hiermit den Beitritt zur BürgerEnergie Berlin eG. Ich bestätige, dass mir die Satzung der eG vor Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt wurde (siehe Rückseite) und die Satzung eine Kündigungsfrist von 3 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres bestimmt.

Sofern bereits eine Genossenschaftsmitgliedschaft besteht, gilt dieses Dokument als Aufstockungserklärung.

Datenschutzerklärung: Die Daten der Mitglieder der BürgerEnergie Berlin eG werden zur weiteren Bearbeitung elektronisch gespeichert. Sie stehen nur für Zwecke der BürgerEnergie Berlin eG zur Verfügung. Soweit dies erforderlich ist, können die Daten an Dienstleister weitergegeben werden. Diese werden von der BürgerEnergie Berlin eG vertraglich gebunden, die Daten ausschließlich für die eng definierten Aufgaben zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträger ausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen

(1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnisrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnisrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein

vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheiden die Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, aus dem Aufsichtsrat aus und sind durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vor Ablauf ihrer Amtszeit, ganz gleich aus welchem Grund, aus, erfolgt zeitnah eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) (gestrichen) (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“.

Berlin, den 21.11.2024